

AVE GAV der Branche Gärtner- und Floristengewerbe Neuerungen ab 1. August 2026 – Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.237 (LR 215.215.016) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. August 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% zur individuellen Verteilung per 1. August 2026. Diese Erhöhung beinhaltet einen Sockelbetrag von CHF 100.00, welcher für Mitarbeitende mit einem Brutto-Monatslohn bis CHF 5'000.00 (bei einer 100 %-Anstellung, ansonsten anteilmässig) gewährt wird. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2026-2027
Vaterschaftsurlaub:	Abänderung Art. 51 GAV, Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)	Pt. 10 LPV 2026-2027
Elternzeit:	Abänderung Art. 53 GAV	Pt. 11 LPV 2026-2027

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keinerlei Rechtsansprüche. Sie sind insbesondere nicht rechtsverbindlich. Für die rechtliche Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) massgebend.

Weiterführende Informationen können dem betreffenden AVE GAV sowie den Internetseiten www.zpk.li und www.gesetze.li entnommen werden.

Vaduz, im Juli 2026